ANTRAG

*Antragsteller*in:*	*Jakob Dirnböck, Julian Fritsch, Naemi Häfeli, Fabienne Lackner, Julius Lajtha, Lukas Schobesberger, Alina Steiner, Frederik Witjes, Sophie Wotschke*
Tagesordnungspunkt:	*11.1 Anträge zu den Rechtsnormen*
Status:	*Modifiziert*

R1: Verbesserung des Alex-Müller-Verfahrens

Antragstext

Der Bundeskongress möge beschließen, folgende Änderungen an der Geschäftsordnung vorzunehmen:

Der bisherige § 16 Abs 6 wird wie folgt geändert:
(6) Über die Reihenfolge der Beratung der Anträge entscheidet der Bundeskongress zu Beginn der Beratungen mit Hilfe des Alex-Müller-Verfahrens. Dabei hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied die Möglichkeit maximal fünf Anträge auszuwählen, über die es beraten will. Maximal fünf Anträge markiert es auf einem dafür ausgeteilten Stimmzettel. Der Antrag, der von den meisten Mitgliedern markiert wurde, wird als Erstes beraten. Der Antrag, der am zweitmeisten markiert wurde, als zweites, usw. Bei Gleichstand findet das Lukas-Lerchner-Verfahren Anwendung. Hierbei darf jedes stimmberechtigte Mitglied in offener Abstimmung einen der Anträge, die im Alex-Müller-Verfahren im Gleichstand sind, auswählen. Bei erneutem Gleichstand wird das Verfahren mit den Anträgen, die im Lukas Lerchner-Verfahren im Gleichstand sind, wiederholt, bis ein Antrag gewinnt. Sollte im Lukas Lerchner-Verfahren in einer Runde kein Antrag abgewählt werden, entscheidet das Präsidium, über welchen Antrag zuerst beraten wird. Bei fünf oder weniger Anträgen legt das Sitzungspräsidium einen Vorschlag über die Reihung der Anträge vor, der vom Bundeskongress in offener Abstimmung abgestimmt werden muss. Sofern dieser keine einfache Mehrheit findet, kommt das Alex-Müller-Verfahren zur Anwendung. Es dürfen dabei nicht alle Anträge markiert werden. Sofern es nur einen Antrag gibt, wird das Alex-Müller-Verfahren ausgesetzt.

Begründung

Die Geschäftsordnung des Bundeskongresses wird sinngemäß auch bei Landeskongressen angewendet, sofern diese keine eigene Geschäftsordnung beschließen. Da es dort öfters vorkommt, dass es fünf oder weniger Anträge gibt, macht es teilweise wenig Sinn, wenn bis zu fünf Anträge markiert werden können, insbesondere, wenn es gesamt nur ein, zwei oder drei Anträge gibt.